

nämlich ein Erheben der ganzen Vorlage zum Gesetz. Wenn also dem Antrage des Herrn Domherrn Günther eingehalten worden ist, daß der Ritterstädt'sche Antrag deshalb den Vorzug verdiene, weil er den ständischen Rechten prospiciere, so muß ich das zwar anerkennen, es ist nur aber noch ein anderes Verhältniß, nämlich das Recht der Krone zu berücksichtigen, und ich gebe deshalb dem Günther'schen Antrage den Vorzug. Was nun die Fragstellung anlangt, so hat sich die Sache dadurch sehr verwickelt, daß man nicht einmal darüber einig zu sein scheint, wenn der eine oder der andere Antrag durch Abstimmung zur Erledigung gebracht werden soll, indem einige Mitglieder meinen, es müsse der Günther'sche Antrag sofort zur Abstimmung kommen, während andere verlangen, daß die Abstimmung darüber bis zum Schluß der Berathung des Regulativs ausgesetzt werde. Vor Allem indeß, scheint mir, wird man den Großmann'schen Antrag in's Auge fassen müssen. Dieser ist nicht nur der zuerst gestellte, sondern er geht auch weiter, als alle übrigen Anträge. Ich bin daher der Meinung, die erste Frage wird auf den Großmann'schen Antrag zu stellen sein; wird dieser angenommen, so fällt, wie schon von mir bemerkt und andrerseits zugestanden worden ist, nicht nur der Antrag Sr. Königl. Hoheit, sondern auch der Antrag des Herrn Bürgermeisters Ritterstädt, weil diese beiden Anträge in ihm aufgehen. Bin ich hierüber mit mir einig, so geht mir dagegen ein Zweifel noch bei, ob neben dem Großmann'schen Antrage der Günther'sche bestehen kann, ein Zweifel seit der Zeit, wo Herr D. Großmann in der Entgegnung auf die Rede des Herrn v. Posern bemerkte, daß er ursprünglich mit der Günther'schen Idee einverstanden gewesen sei. Mir will es nämlich scheinen, als ob diese beiden Anträge nicht in Verbindung zu bringen seien; denn wenn der Großmann'sche Antrag angenommen wird, so scheint der Günther'sche überflüssig. Wenn nämlich nach dem Großmann'schen Antrage die ganze Vorlage den Namen „Gesetz“ bekommt, so wird sie eben als Gesetz in allen ihren Theilen der ständischen Zustimmung bedürfen, und ich sehe nicht ein, was eine nach dem Antrage des Herrn D. Günther vorzunehmende Sichtung weiter bezwecken soll. Indesß ich kann mich allerdings irren und wünsche daher die Ansicht der Kammer darüber zu vernehmen.

D. Großmann: Ich wiederhole meine Erklärung, die ich gleich anfangs bei Motivirung meines Antrags gegeben habe, daß ich nicht alles und jedes im Entwurf Enthaltene als zum Gesetz gehörend angesehen wissen will, sondern die Scheidung, welche am Schlusse der Berathung der Deputation zu überlassen sein dürfte, sehr gern genehmige. Ich erkläre, daß, wenn über meinen Antrag abgestimmt wird, dies vorbehaltlich des Günther'schen Antrags geschehe; denn im Princip sind wir einig, es handelt sich nur um die Subsumtion einzelner Bestimmungen unter dasselbe.

Staatsminister v. Wietorsheim: Wenn von Seiten des verehrten Präsidiums bemerkt wurde, daß die Amendements Sr. Königl. Hoheit und des Herrn Bürgermeisters Ritterstädt den Rechten der Krone gewissermaßen zu nahe zu treten schie-

nen, so muß ich bemerken, daß ich das um deswillen nicht glaube, weil der Regierung Gelegenheit gegeben wird, im Verlauf der gegenwärtigen Verhandlungen und auch in der jenseitigen Kammer durch entsprechende Erklärung ihre Rechte zu verwahren, und weil eine wesentliche materielle Meinungsverschiedenheit nicht stattfindet. Allerdings besorge ich aber die Hervorrufung größerer Differenzen, wenn auf die specielle Grenzscheidung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs eingegangen werden sollte. Wenn der geehrte und gelehrte Abgeordnete der Universität als Lehrer des Staatsrechts glaubt, daß es möglich sei, in jedem einzelnen Falle dieses zweifellos zu trennen, so zweifle ich keineswegs, daß mit der nöthigen Klarheit und Schärfe auch diese, obwohl zu den schwierigsten Materien des constitutionellen Staatsrechts gehörige Frage einer angemessenen Erledigung entgegengeführt werden könne; allein es wird der geehrte Abgeordnete mir auch zugeben, daß keine Bürgschaft dafür vorliegt, daß seine Ansicht auch die allgemeine Zustimmung haben dürfte. Deshalb besorge ich, daß manche Verwickelung und Weiterung aus diesem Verfahren hervorgehen werde, ohne daß für die Sache selbst das Geringste gewonnen wird. Es ist aber eine Vereinigung von Gegenständen der Gesetzgebung und Verordnung in einer und derselben Vorlage im Laufe der Landtage öfter vorgekommen, und sind diese theils als Gesetz, wie das Brandcassengesetz und die Armenordnung, theils als Begutachtungsgegenstände vorgelegt worden, wie z. B. die Verordnung über die Consistorialverfassung und die Abgrenzung der Verhältnisse des Cultusministeriums und der übrigen in Evangelicis beauftragten Minister. In allen diesen Fällen sind Staatsregierung und Stände damit einverstanden gewesen, daß man eine specielle Sonderung umgehe, und dieses Verfahren würde ich auch im jetzigen Fall als das geeignetste für die Sache ansehen.

Bürgermeister Hübler: Ich habe mich bereits dahin erklärt, daß, wenn bei dem vorliegenden Regulativ noch irgend eine Verwahrung der Rechte der Stände nothwendig erscheinen sollte, ich mich für das Amendement des Herrn Secretairs Ritterstädt aussprechen würde, ein Amendement, mit dem sich nunmehr das Sr. Königl. Hoheit wohl vereinigen ließe. Ich muß jetzt um so mehr bei dieser Meinung stehen bleiben, nachdem von der Staatsregierung erklärt worden ist, daß ihr gegen den Ritterstädt'schen Vorschlag ein Bedenken nicht beigehe; denn durch diese Erklärung finde ich den einzigen Zweifel vollständig beseitigt, der mir nach der Annahme des Ritterstädt'schen Amendements entgegenzustehen schien: der Zweifel, daß das Amendement zwar die Rechte der Stände zu wahren völlig geeignet sei, aber den Rechten der Krone zu nahe zu treten drohe. Ich habe daher, falls die Kammer überhaupt eine Aenderung nothwendig findet, nur den Wunsch, daß sie sich für dieses Amendement aussprechen möge, muß aber, wenn der Antrag des Herrn D. Günther Anklang finden sollte, im Interesse der Sache und der Deputation dringend bevorworten, über dieses Amendement sofort abzustimmen, weil ich der Ueberzeugung bin, daß nach dessen Annahme die fernere Berathung bis zur Sichtung der Paragraphen ausgesetzt bleiben